

## Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung

vom 8. Januar 2008

---

### I. Kantonale Organe

#### § 1

<sup>1</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur sorgt für den Vollzug der Berufsbildungsvorgaben des Bundes und des Kantons gemäss Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen <sup>1)</sup>. Departement

<sup>2</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bildungsplanung in Ergänzung zur Arbeit des Bundes;
2. Regelung kantonaler Berufsausbildungen;
3. Zusprache von Kantonsbeiträgen, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmtes Amt zuständig ist;
4. Entscheid über die Beteiligung des Kantons an Projekten der Berufsbildungsforschung und -planung;
5. Bei Entzügen von Unterrichtsbefugnis oder Patent Meldung an die Erziehungsdirektorenkonferenz und Anfragestelle für Anstellungsbehörden;
6. Entscheide über die Mitgliedschaft bei Institutionen der Weiterbildung;
7. Anerkennung privater Bildungsanbieter;
8. Koordination der Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen, Kursen, Betrieben und der Grundbildung.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Berufsbildung obliegt dem Departement. Ergänzend dazu führen die Berufsschulkommissionen die Aufsicht über die einzelnen Berufsfachschulen.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Berufsbildungskommission nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung. Sie kann aus eigener Initiative Fragestellungen aufgreifen und darüber dem Departement Bericht erstatten oder Antrag stellen. Berufsbildungs-  
kommission

---

<sup>1)</sup> 413.11

<sup>2</sup> Sie fördert den Informationsfluss und die Koordination zwischen Organisationen der Arbeitswelt, Sekundarschule, Anbietern beruflicher Bildung und Kanton.

<sup>3</sup> Die Berufsbildungskommission setzt sich aus Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Prüfungskommissionen, der Berufsfachschulen, der höheren Fachschulen und der Volksschule zusammen.

### § 3

Amt für  
Berufsbildung  
und Berufs-  
beratung

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung organisiert und koordiniert das Berufsbildungswesen.

<sup>2</sup> Das Amt ist den Bildungszentren vorgesetzt und nimmt die Gesamtplanung vor.

<sup>3</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
2. Dokumentation über die Berufs- und Studienwelt in Informationszentren;
3. Führen eines Verzeichnisses der Ausbildungsbetriebe;
4. Überwachung der Ausbildungsverhältnisse;
5. bei Bedarf Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien;
6. bei Bedarf Unterstützung von Lehrvertragsverbänden und koordinierten Lehrstellenwechseln durch Beratung und Vermittlung;
7. unter Zuzug von Berufsverbänden und Prüfungskommissionen die Durchführung von Qualifikationsverfahren;
8. Unterstützung und Koordination der an der beruflichen Bildung Beteiligten, insbesondere der Prüfungskommissionen;
9. Übertragung obligatorischer Kurse für Berufsbildner und -bildnerinnen an Berufsverbände;
10. Obligatorischerklärung von Weiterbildungskursen für Berufsbildner und -bildnerinnen;
11. Anordnung von Zwischenprüfungen und anderer Qualitätssicherungsmaßnahmen;
12. Zusammenarbeit mit ausserkantonalen und privaten Anbietern.

## II. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

### § 4

Organisation und  
Angebot

<sup>1</sup> Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst eine kantonale Zentralstelle und Regionalstellen.

<sup>2</sup> Das Grundangebot umfasst namentlich

1. die Beratung von Personen, die vor der Berufswahl stehen, sowie ihres Umfeldes;
2. die Studienberatung von Jugendlichen und Erwachsenen;
3. das Führen von Berufsinformationszentren;
4. das Führen eines Lehrstellennachweises.

<sup>3</sup> Dienstleistungen, die über das Grundangebot hinausgehen, wie Laufbahnberatung oder die Realisierung des Beratungsergebnisses, insbesondere die Verwirklichung von Zwischenlösungen, sind in der Regel kostenpflichtig. Das Departement legt den Tarif fest.

<sup>4</sup> Die Beratung ist dem Wohl der nachsuchenden Person verpflichtet. Sie fördert die Eigenverantwortung.

### III. Brückenangebote

#### § 5

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält Brückenangebote mit Schwerpunkt allgemeine Berufswahl und Berufsfindung (Typ A) sowie Angebote mit Schwerpunkt praktischer Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern (Typ P). Angebote

<sup>2</sup> Brückenangebote werden an den Bildungszentren in Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden sowie in Romanshorn geführt.

#### § 6

<sup>1</sup> Für die Brückenangebote gilt:

Organisation

1. sie dauern ein Jahr und umfassen 42 Wochen Unterricht und Praxis-einsätze, davon zwei Praxiswochen während der Schulferien;
2. sie enthalten Unterricht, Projekte, Praxiseinsätze, Schnupperlehren und ergänzende Lernzeit im Gesamtumfang von in der Regel 1 800 Stunden.

<sup>2</sup> Es wird ein Materialgeld von bis Fr. 1 000.– pro Jahr und eine Anmeldegebühr von Fr. 250.– erhoben. In Härtefällen kann teilweise oder ganz auf die Erhebung verzichtet werden. Zuständig für den Verzicht ist beim Materialgeld die Schulleitung, bei Anmeldegebühren das Amt.

<sup>3</sup> Für bewilligte ausserkantonale Brückenangebotsplätze sind die dort erhobenen Schul- und Materialgelder zu bezahlen.

Aufnahme	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Aufnahmevoraussetzungen sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. abgeschlossene obligatorische Schule;</li><li>2. Alter zwischen 15 und 17 Jahre, ausnahmsweise bis höchstens 20 Jahre;</li><li>3. Nachweis genügender Berufswahlbemühungen;</li><li>4. ausgewiesener individueller Unterstützungsbedarf;</li><li>5. genügender Lern- und Leistungswille;</li><li>6. Aussicht auf Erfolg;</li><li>7. fristgerechter Eingang von Anmeldegebühr und vollständiger Bewerbung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme wird zentral geführt. Die Klassenlehrperson der Sekundarschule und die Berufsberatung stellen Antrag. Der Aufnahmeentscheid wird durch eine vom Departement eingesetzte Aufnahmekommission getroffen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement legt die weiteren Erfordernisse der Aufnahme und das Verfahren fest.</p>
Praxiseinsätze	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulen sorgen unter Einbezug der Lernenden sowie der Erziehungsberechtigten für Praxisplätze.</p> <p><sup>2</sup> Die Lernenden besuchen die Praxiseinsätze lückenlos. Die Schulen begleiten sie während der Einsätze.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt ist berechtigt, für Praxiseinsätze Qualitätsnachweise zu verlangen, insbesondere eine bestimmte Vorbildung der verantwortlichen Person.</p>
Vermittlung und Ausschluss	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup> Ergeben sich in Schule oder am Praxisplatz Streitfälle, kann das Amt um Vermittlung angerufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei schlechtem Verhalten in Schule oder am Praxisplatz, bei ungenügender Leistungsbereitschaft oder wenn keine Aussicht mehr auf Erreichen der Ziele besteht, kann die Schule einen vorzeitigen Austritt aus dem Brückenangebot anordnen.</p>
Abschluss und Beurteilung	<p><b>§ 10</b></p> <p>Der Abschluss wird mit einer fachlichen und persönlichen Beurteilung festgehalten. Bei vorzeitigem Austritt wird eine Teilbeurteilung vorgenommen.</p>

## IV. Berufliche Bildung

### 1. Unterstützung

#### § 11

Betriebe, die erstmalig Ausbildungen anbieten, werden bei der Organisation der Ausbildung und in Qualitätsfragen durch Beratung unterstützt.

Erstmalige  
Ausbildungen

#### § 12

<sup>1</sup> Für Abklärungen und Beratungen bei Lern- und Verhaltensstörungen können die Lehrvertragsparteien und Berufsfachschulen den kantonalen Fachdienst für jugendpsychologische Abklärungen unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Fachdienst

<sup>2</sup> Beratungen für Ausbildungsbetriebe sind kostenpflichtig, soweit sie über sechs Stunden dauern. Das Departement legt den Tarif fest.

#### § 13

Bei Gefährdung des Bildungserfolges sorgt das Amt für die Koordination der individuellen Massnahmen, wie Beratung, Vermittlung von Fachstellen oder Begleitung durch eine geeignete Person.

Fachkundige  
Begleitung

#### § 14

<sup>1</sup> Das Amt bietet die Möglichkeit der Validierung von Kenntnissen und Fähigkeiten an, die ausserhalb formaler Ausbildungsgänge erworben wurden. Es entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Unterstützung bei  
Validierung

<sup>2</sup> Die Validierung erfolgt in der Regel gestützt auf ein persönliches Dossier. Das Amt kann für das Zusammenstellen Unterstützung anbieten und zur Beurteilung private Stellen beiziehen.

<sup>3</sup> Das Amt rechnet nach Aufwand ab. Das Departement legt den Ansatz fest. In Ausnahmefällen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

<sup>4</sup> Wird für die Beurteilung eine private Stelle beigezogen, zahlt der Interessent oder die Interessentin diese Leistung direkt.

## 2. Betriebliche Ausbildung

### § 15

Lehrvertrag

<sup>1</sup> Lehrverträge und sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsbetrieb hat die Auflösung eines Lehrvertrages dem Amt und der Berufsfachschule zu melden.

### § 16

Bildungsbewilligung

<sup>1</sup> Das Amt prüft und überwacht die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung und entscheidet über Erteilung und Widerruf von Bildungsbewilligungen.

<sup>2</sup> Für jeden Lehrberuf wird eine separate Bildungsbewilligung erteilt.

<sup>3</sup> Neu eröffneten Betrieben wird die Bildungsbewilligung in der Regel nach Ablauf eines Geschäftsjahres erteilt.

<sup>4</sup> Ausbildungen mit koordinierten Stellenwechseln und in Lehrbetriebsverbänden bedürfen der Bewilligung des Amtes.

### § 17

Arbeitsgesetzliche Vorschriften

Das kantonale Arbeitsinspektorat überprüft in Zusammenarbeit mit dem Amt in Ausbildungsbetrieben die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Auszubildenden.

### § 18

Qualitätssicherung und förderung

<sup>1</sup> Zur Sicherung und Förderung der Ausbildungsqualität werden den Ausbildungsbetrieben geeignete Instrumente zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Der Einsatz solcher Instrumente und die Kontrolle des Einsatzes können namentlich in Betrieben angeordnet werden,

1. die erstmalig ausbilden;
2. deren betriebliche und personelle Verhältnisse wesentlich geändert haben;
3. in denen Mängel in der Ausbildung festgestellt worden sind.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können Zwischenprüfungen angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Massnahmen und die Zwischenprüfung trägt in der Regel der Ausbildungsbetrieb. Stellt eine der Vertragsparteien aus anderen Gründen das Begehren um Durchführung einer Zwischenprüfung, trägt sie die Kosten.

**§ 19**

<sup>1</sup> Als Ausbildungsort gilt in der Regel der Ort der Betriebsstätte, in welcher die Ausbildung vorwiegend stattfindet. Er wird im Lehrvertrag festgelegt.

Ausbildungsort

<sup>2</sup> Findet die Ausbildung vorwiegend ausserhalb einer Betriebsstätte statt, so gilt das Geschäftsdomizil des Ausbildungsbetriebs als Ausbildungsort. Filialbetriebe begründen einen selbständigen Ausbildungsort.

**§ 20**

<sup>1</sup> Bestehen für Berufe keine Organisationen der Arbeitswelt oder andere Organe, welche überbetriebliche Kurse organisieren, veranlasst das Amt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ausbildungsbetrieben die Durchführung von überbetrieblichen Kursen oder gleichwertigen Angeboten.

Überbetriebliche  
Kurse

<sup>2</sup> Nichtmitglieder dürfen für überbetriebliche Kurse höher belastet werden als Mitglieder. Die Mehrbelastung darf höchstens dem allgemeinen Mitgliederbeitrag entsprechen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amt.

<sup>3</sup> Die Anbieter überbetrieblicher Kurse bestimmen eine Bildungskommission, die für die Qualität der Kurse zuständig ist.

**§ 21**

<sup>1</sup> Der Lehraufsicht obliegen namentlich folgende Aufgaben:

Lehraufsicht

1. Information der Bildungspartner bei der Organisation der Ausbildung;
2. Beratung der Ausbildungsbetriebe;
3. Unterstützung der Koordination der Bildungspartner;
4. Unterstützung der Betriebe bei der Neuschaffung von Ausbildungsplätzen;
5. Beratung der Ausbildungsbetriebe in ihren Qualitätsbemühungen.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsbetrieb hat den Zutritt zu den Arbeits- und Unterkunftsräumen zu gestatten. Er hat die zur Beurteilung der Ausbildung notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit nachzuweisen.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien versucht die Lehraufsicht, eine Verständigung herbeizuführen. Über zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag entscheidet der Zivilrichter.

### 3. Schulische Ausbildung

#### § 22

Berufsfelder und Angebote

<sup>1</sup> Es werden folgende Bildungszentren geführt:

1. in Arbon für Detailhandels- und technische Berufe;
2. in Frauenfeld für technische Berufe;
3. in Kreuzlingen für Bau- und Modeberufe;
4. in Weinfelden für Gesundheits-, gewerbliche, hauswirtschaftliche und kaufmännische Berufe;
5. in Salenstein (Arenenberg) für landwirtschaftliche und weitere zugewiesene Berufe.

<sup>2</sup> In Frauenfeld und in Weinfelden werden Berufsmaturitätsschulen geführt.

<sup>3</sup> In Weinfelden wird eine Höhere Fachschule für Pflege geführt. Die Bildungszentren können im Weiterbildungsbereich mit Genehmigung des Departementes Höhere Fachschulen führen.

<sup>4</sup> Das Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg untersteht dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Departementes für Erziehung und Kultur im Bereich Bildung.

#### § 23

Qualitätssorge

Die Bildungszentren sorgen für eine angemessene Qualitätsentwicklung und -sicherung durch anerkannte Verfahren.

#### § 24

Räume und Einrichtungen

Die Bildungszentren stellen Räume und Einrichtung gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung, soweit dies den Betrieb nicht stört. Die Verwendung für Berufsbildungszwecke ist unentgeltlich.

#### § 25

Berufsschulkommission

<sup>1</sup> Für jedes Bildungszentrum ernennt der Regierungsrat eine Berufsschulkommission.

<sup>2</sup> Die Lehrerschaft stellt eine Vertretung mit beratender Stimme, die Anzahl wird von der Kommission bestimmt. Die Lehrervertretung hat in den Ausstand zu treten, wenn Belange von Lehrpersonen behandelt werden.

**§ 26**

<sup>1</sup> Die Berufsschulkommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der  
Berufsschul-  
kommission

1. Aufsicht über die Schule;
2. Kontrolle über die Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, insbesondere durch Schulbesuche;
3. Beurteilung und Planung der Entwicklung und der Qualität der fachlichen Angebote;
4. Beratung und Unterstützung der Schulleitung und der Lehrpersonen, namentlich in fachlichen Belangen;
5. Antrag für Sanktionen gegen Lehrbetriebe;
6. Gemeinsam mit dem Rektor oder der Rektorin die Verabschiedung von Budget und Rechnung zu Händen des Amtes;
7. In Absprache mit der Schulleitung das Festlegen der Rahmenbedingungen für die Stundenplangestaltung sowie der Material- und Kursgelder;
8. Einsetzen von Funktionsverantwortlichen und Wahl von Fachauschüssen;
9. Beratung des Rektors oder der Rektorin bei der Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und gegenüber dem Departement Antragstellung für die Ernennung und Entlassung der Schulleitungsmitglieder.

<sup>2</sup> Das Departement kann den Berufsschulkommissionen weitere Aufgaben zuteilen.

**§ 27**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Präsidenten und Präsidentinnen der Berufsschulkommissionen behandelt unter Zuzug des Chefs oder der Chefin des Amtes schulübergreifende Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich und tauscht gegenseitig Informationen aus. Sie organisiert sich selbst.

Präsidial-  
konferenz

**§ 28**

<sup>1</sup> Der Schulleitung gehören neben dem Rektor oder der Rektorin in der Regel Prorektoren oder Prorektorinnen an.

Schulleitung

<sup>2</sup> Der Anstellungsumfang für die Leitungsfunktion muss in der Regel mindestens 50 % einer vollen Beschäftigung betragen. Für einen ergänzenden Unterrichtsteil gelten die Pflichten für Berufsfachschullehrpersonen sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Rektor oder die Rektorin leitet unter Beizug der Prorektoren oder Prorektorinnen die Berufsfachschule und vertritt sie gegenüber Eltern, Behörden, Ausbildungsbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt und Öffentlichkeit. Die Leitungsfunktion umfasst namentlich folgende Aufgaben:

1. Unter Anhörung der Berufsschulkommission der Erlass eines Führungskonzeptes, das vom Departement zu genehmigen ist;
2. Anstellung und Entlassung von Lehr- und Verwaltungspersonal;
3. Organisation des Unterrichts;
4. Regelung des Absenzenwesens;
5. Leitung der Lehrerkonvente mit Stimmrecht;
6. Leitung der Administration;
7. Aufsicht über die Führung der Mensa und weiterer Nebenbetriebe.

<sup>4</sup> In Schulen ohne Prorektoren und Prorektorinnen kann der Rektor oder die Rektorin die Leitungsfunktion unter Zuzug von Lehrpersonen mit Führungsfunktionen wahrnehmen.

### § 29

Rektoren-  
konferenz

Die Rektoren und Rektorinnen bilden eine Konferenz unter der Leitung des Chefs oder der Chefin des Amtes. Sie bearbeitet Fragen der Zusammenarbeit unter den Schulen.

### § 30

Lehrerkonvent

<sup>1</sup> Die Hauptlehrpersonen bilden den Lehrerkonvent. Das Schulreglement regelt die Teilnahme der Lehrbeauftragten.

<sup>2</sup> Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

1. Austausch über Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Wahl der Lehrervertretung in Kommissionen und Konferenzen;
3. Vernehmlassung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu Händen der Berufsschulkommission, soweit sie die gesamte Schule betreffen;
4. Vorschläge für Schulanlässe.

### § 31

Lernende

<sup>1</sup> Die Lernenden haben das Recht, der Schulleitung in Schulangelegenheiten Anfragen, Anregungen und Beanstandungen einzureichen.

<sup>2</sup> Sie können eine Schülerorganisation bilden, deren Satzungen von der Schulleitung zu genehmigen sind.

**§ 32**

<sup>1</sup> Das Departement teilt die Ausbildungsberufe und Ausbildungsorte den Berufsfachschulen zu.

Schulort für  
Berufsfach-  
schulen

<sup>2</sup> Das Amt trifft interkantonale Absprachen über den Schulort für Berufe, für die im Kanton keine Fachklassen geführt werden und entscheidet über die Schulortszuteilung für ausserkantonale Schulen.

<sup>3</sup> Frei- und Stützkurse können an der Stammschule oder an einer anderen Berufsfachschule im Kanton besucht werden.

**§ 33**

<sup>1</sup> Wer an einer Berufsfachschule im Kanton den Pflichtunterricht besucht, wird in der Regel einer Berufsmaturitätsschule im Kanton zugewiesen.

Schulort für  
Berufsmatu-  
ritätsschulen

<sup>2</sup> Wer für den Pflichtunterricht einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugewiesen ist, besucht in der Regel die dortige Berufsmaturitätsschule.

<sup>3</sup> Das Amt kann den Besuch einer ausserkantonalen Berufsmaturitätsschule bewilligen.

**§ 34**

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am 1. August, das zweite Semester am 1. Februar.

Schuljahr und  
Ferien

<sup>2</sup> Das Departement legt in Anlehnung an die Regelung für die Volksschule die Ferientermine fest. Für spezielle Berufe können Ausnahmeregelungen vorgenommen werden.

**§ 35**

<sup>1</sup> Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

Unterricht

<sup>2</sup> Bestehen für einen Beruf oder ein Unterrichtsfach keine Lehrpläne und Stundentafeln von Kanton oder Bund, erlässt die Berufsschulkommission einen vom Departement zu genehmigenden örtlichen Lehrplan.

<sup>3</sup> Das Departement kann Lehrmittel obligatorisch erklären.

**§ 36**

<sup>1</sup> Zum Pflichtunterricht und zu Frei- und Stützkursen ist zugelassen, wer:

Zulassung zum  
Unterricht

1. aufgrund eines Lehrvertrages einen Beruf mit anerkanntem Abschluss erlernt;
2. sich auf die Wiederholung eines Abschlusses vorbereitet;

3. sich mit Bewilligung des Amtes auf einen Abschluss nach Artikel 32 der Bundesverordnung über die Berufsbildung<sup>1)</sup> vorbereitet.

<sup>2</sup> Lernende von Berufsmaturitätskursen im Anschluss an die Grundbildung sind zu Frei- und Stützkursen zugelassen.

<sup>3</sup> Das Amt regelt die Zulassung bei ausserkantonalem Schulort.

### § 37

Koordination  
Schule und  
überbetriebliche  
Kurse

<sup>1</sup> Bei der Planung des Unterrichts gilt unter Vorbehalt abweichender Bundesvorgaben die folgende Prioritätsordnung:

1. Pflichtunterricht an Berufsfachschule;
2. Pflichtunterricht an Berufsmaturitätsschule;
3. überbetriebliche Kurse;
4. Frei- und Stützkurse.

<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin kann ausnahmsweise ein Abweichen von der Prioritätsordnung bewilligen und entscheidet über das Vor- oder Nachholen der ausgefallenen Stunden.

<sup>3</sup> Das Amt trifft Absprachen und Anordnungen für den Besuch ausserkantonaler überbetrieblicher Kurse.

### § 38

Absenzen

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen werden nur triftige Gründe anerkannt, insbesondere:

1. Erfüllung gesetzlicher Pflichten;
2. Krankheit und Unfall, welche den Schulbesuch ausschliessen;
3. Notfallarbeiten im Ausbildungsbetrieb, wenn das übrige Personal ebenfalls dafür eingesetzt wird;
4. Betriebsferien bis maximal zwei Wochen.

### § 39

Disziplinar-  
massnahmen

<sup>1</sup> Die Lehrperson kann Lernende, welche den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, Anordnungen nicht Folge leisten, sich nicht an die Schulordnung halten oder unentschuldigt dem Unterricht fern bleiben, disziplinarisch bestrafen, insbesondere mit mündlichem Verweis, zusätzlichen Aufgaben, Wegweisen aus Lektionen oder aus schulischen Veranstaltungen sowie Geldbussen bis 20 Franken.

---

<sup>1)</sup> SR 412.101

<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin oder die Leitung eines Konviktes kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Lehrvertragsparteien;
2. zusätzliche Aufgaben;
3. Ausschluss von Freifächern, Exkursionen oder Schulanlässen;
4. Geldbussen bis 200 Franken;
5. letzte Warnung (Ultimatum);
6. Antrag beim Amt auf Auflösung des Ausbildungsverhältnisses;
7. endgültige Wegweisung von der Schule nach erfolgter Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

<sup>3</sup> Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup> Der Antrag auf Auflösung des Ausbildungsverhältnisses und die endgültige Wegweisung setzen ein Ultimatum voraus, ausser wenn die Beschulung nicht mehr zumutbar oder möglich ist oder eine letzte Warnung zwecklos ist.

#### § 40

<sup>1</sup> Die Bussenerhebung setzt voraus, dass mit einer Tat oder einer Unterlassung gegen die Schulordnung verstossen worden ist. Bussenerhebung

<sup>2</sup> Die Schulordnung muss einen Bussenkatalog enthalten, welcher eine Abstufung nach Schwere der Verfehlung enthält.

#### § 41

<sup>1</sup> Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis abgegeben. Darin werden eingetragen: Zeugnisse

1. Noten für die Leistungen in den Pflicht- und Freifächern;
2. Absenzen;
3. Betragen und Fleiss.

<sup>2</sup> Das Zeugnis ist durch die Lernenden, bei Unmündigen durch die gesetzlichen Vertreter, sowie von der für die Ausbildung verantwortlichen Person zu unterschreiben.

### V. Qualifikationsverfahren

#### § 42

<sup>1</sup> Das Departement setzt Prüfungskommissionen ein, welchen folgende Aufgaben obliegen: Prüfungskommissionen

1. In Zusammenarbeit mit dem Amt Durchführung der Abschlussprüfungen;

2. Festlegen der Prüfungstermine in Absprache mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen;
3. Einsetzen von Experten und Expertinnen unter angemessener Berücksichtigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
4. Bearbeiten von Einsprachen.

<sup>2</sup> Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt schriftlich und spätestens vierzehn Tage im Voraus. Der Ausbildungsbetrieb ist zu orientieren.

<sup>3</sup> Das Departement erlässt ein ergänzendes Reglement.

### § 43

Prüfungsexperten  
oder -expertinnen

<sup>1</sup> Als Experten oder Expertinnen sind erfahrene, gelernte Berufsleute mit Erfahrung als Berufsbildner oder -bildnerin einzusetzen, die einen Expertenkurs besucht oder sich zum Besuch eines solchen verpflichtet haben.

<sup>2</sup> In den von der Berufsfachschule unterrichteten Prüfungsfächern sind in erster Linie haupt- oder nebenamtliche Berufsfachschullehrpersonen für die Prüfungsabnahme einzusetzen. Der Einsatz ist der Schulleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 44

Chefexperten und  
-expertinnen

Das Departement ernennt auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände und der Prüfungskommissionen die Chefexperten und -expertinnen.

### § 45

Expertenkurse

<sup>1</sup> Experten und Expertinnen sind verpflichtet, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kommission kann Kurse obligatorisch erklären.

<sup>2</sup> Fehlen Expertenkurse des Bundes, kann die jeweilige Prüfungskommission Berufsverbände dazu anhalten, Aus- oder Weiterbildungskurse für Prüfungsexperten und -expertinnen durchzuführen oder selber solche Kurse durchführen. Das Kursprogramm bedarf der Genehmigung durch das Amt.

<sup>3</sup> Das Amt legt die Kursentschädigungen fest.

### § 46

Anmeldung und  
Zulassung zur  
Abschluss-  
prüfung

<sup>1</sup> Das Amt regelt das Anmeldeverfahren und entscheidet über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bundesvorschriften bestimmt das Amt, in welchen Fächern jemand von der Prüfung befreit ist oder wo besondere Erleichterungen gewährt werden.

#### § 47

<sup>1</sup> Ausser den Mitgliedern der zuständigen Prüfungs- und Berufsschulkommission haben nur Vertreter oder Vertreterinnen von Bund und Kanton Zutritt zu den Prüfungen.

Zutritt zu den Prüfungen

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission orientiert die Ausbildungsbetriebe sowie die Lehrpersonen ausserhalb der eigentlichen Prüfungsabnahme periodisch über die Prüfungsanforderungen.

#### § 48

Der Ausbildungsbetrieb stellt das erforderliche Arbeitsmaterial unentgeltlich zur Verfügung und beteiligt sich anteilmässig an den Kosten für die erforderlichen Räume ausserhalb der kantonalen Berufsbildungszentren.

Prüfungsmaterial und Raumkosten

#### § 49

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig Vorteile verschafft, wird von der betreffenden Teilprüfung weggewiesen. Dieser Prüfungsteilbereich wird mit der Note 1 bewertet.

Verstösse gegen die Prüfungsordnung

#### § 50

<sup>1</sup> Das Fähigkeitszeugnis wird vom Amt, der Notenausweis von der jeweiligen Prüfungskommission ausgestellt. Eine vorherige Mitteilung der Noten an die Absolventen oder Absolventinnen oder die Ausbildungsbetriebe ist ausgeschlossen.

Ausweis und Auszeichnung

<sup>2</sup> Wer die Abschlussprüfung oder die Berufsmaturitätsprüfung mit vorzüglichen Leistungen besteht, erhält eine besondere Auszeichnung. Das Departement erlässt die weiteren Bestimmungen.

#### § 51

<sup>1</sup> Die jeweilige Prüfungskommission meldet unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen dem Amt die Prüfungsergebnisse.

Prüfungsunterlagen

<sup>2</sup> Aufzeichnungen über die Durchführung und den Ablauf der Prüfung und die Notengebung sind während mindestens sechs Monaten aufzubewahren.

<sup>3</sup> Prüfungsarbeiten sind bis zum Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren. Handelt es sich um Prüfungsarbeiten, die nicht aufbewahrt werden können, ist von den Experten und Expertinnen ein detailliertes Prüfungsprotokoll zu erstellen.

<sup>4</sup> Sofern die Prüfungsarbeit von der Prüfungskommission nicht beansprucht wird, gehört diese dem Ausbildungsbetrieb.

### § 52

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Absolventen und Absolventinnen sowie die Ausbildungsverantwortlichen der Ausbildungsbetriebe können nach Mitteilung der Prüfungsnoten Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

### § 53

Teilprüfungen

<sup>1</sup> Für Teilprüfungen im Sinne des Bundesgesetzes und deren Repetition gelten die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei Ausbildungsgängen mit verkürzter Ausbildungsdauer und für Prüfungskandidaten und -kandidatinnen bestimmt das Amt den Zeitpunkt der Teilprüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission eröffnet den Parteien des Lehrvertrages nach abgelegter Teilprüfung das Ergebnis mittels Entscheid.

<sup>4</sup> Die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung gelten sinngemäss.

## VI. Höhere Fachschulen

### § 54

Aufnahme und Ausbildung

<sup>1</sup> Aufnahme und Ausbildung richten sich nach den Bundesvorgaben für Höhere Fachschulen und den zugehörigen Rahmenlehrplänen.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt ergänzende Reglemente.

### § 55

Schulbestimmungen

Die Bestimmungen über die schulische Ausbildung gelten für die Höheren Fachschulen sinngemäss.

### § 56

Finanzierung

Vollzeitliche Bildungsgänge, die zu einer anerkannten Grundbildung führen, werden nach den Grundsätzen der beruflichen Grundbildung finanziert, für andere Bildungsgänge gelten die Grundsätze für die berufsorientierte Weiterbildung.

**§ 57**

<sup>1</sup> Die Schule koordiniert die Ausbildung, insbesondere schliesst der Rektor oder die Rektorin den Praktikumsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb ab.

Höhere  
Fachschule für  
Pflege

<sup>2</sup> Das Departement setzt eine Aufnahmekommission ein, der die Schulleitung von Amtes wegen angehört. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme, zur Durchführung der Aufnahmeprüfung kann sie Experten oder Expertinnen beiziehen.

<sup>3</sup> Das Amt ernennt eine Ausbildungskonferenz, bestehend aus einer Vertretung der Leitungsebene jedes Praktikumsbetriebs, des Amtes sowie dem Rektorat. Die Konferenz unterstützt das Zusammenwirken der Bildungspartner und behandelt Fach- und Organisationsfragen der Höheren Fachschule.

**VII. Eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfungen****§ 58**

Berufsverbände, Bildungszentren und andere Träger können Vorbereitungsangebote für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen bereitstellen.

Vorbereitung

**§ 59**

<sup>1</sup> Das Amt fördert die Angebote durch Information und Koordination.

Förderung der  
Angebote

<sup>2</sup> Das Departement kann Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel gewähren.

**VIII. Berufsorientierte Weiterbildung****§ 60**

<sup>1</sup> Als berufsorientierte Weiterbildung gelten anerkannte Veranstaltungen, die der Erneuerung, Vertiefung, Erweiterung oder dem Neuerwerb beruflicher Qualifikationen dienen.

Berufsorientierte  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Die Organisation der Weiterbildung obliegt den Berufsverbänden und den Bildungszentren.

<sup>3</sup> Das Amt unterstützt die Weiterbildung insbesondere durch:

1. Information über die Angebote;
2. Beratung in Fragen der Weiterbildung;
3. Empfehlungen der Anbieter in Qualitätsfragen.

Weiterbildung an Bildungszentren	<p><b>§ 61</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bildungszentren bieten berufsorientierte Weiterbildungskurse in Berufsfeldern an, in denen sie Grundbildung anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können weitere Kurse anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kursplanung und die Ausschreibungen sind zu koordinieren.</p>
----------------------------------	---

## IX. Besondere Massnahmen

Schwierige Lehrstellen-situation	<p><b>§ 62</b></p> <p><sup>1</sup> Das Amt beobachtet den Lehrstellenmarkt und stellt bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten Antrag für Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der verfügbaren Mittel arbeitet es gezielt auf einen ausgeglichenen Lehrstellenmarkt hin.</p>
----------------------------------	---

Anlehren	<p><b>§ 63</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann bei ausgewiesenem Bedarf Anlehren bewilligen. Es regelt die Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> In der Anlehre wird die Berufsfachschule in der Regel an einem Tag pro Woche besucht.</p>
----------	---

## X. Finanzierung

Schulkosten kantonale Schulen	<p><b>§ 64</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton zahlt die Kosten der eigenen Schulen, unter Einnahme von Gebühren und Schulgeldern ausserkantonaler Lernender sowie des übrigen Benutzerkreises.</p> <p><sup>2</sup> Die Lernenden tragen die Kosten für Prüfungsrepetitionen und für Prüfungen, zu denen sie nicht oder nicht zeitig erscheinen, sowie für ihre persönlichen Belange, insbesondere für das Schulmaterial, die Lehrmittel, den Schulweg sowie für Exkursionen und Studienwochen. In begründeten Fällen kann die Schule auf die Erhebung von Gebühren verzichten.</p> <p><sup>3</sup> Für folgende Angebote werden Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Besuch von Lehrwerkstätten;</li><li>2. höhere Berufsbildung;</li><li>3. Weiterbildung;</li><li>4. Ausbildung von Berufsbildnern und -bildnerinnen aus Ausbildungsbetrieben;</li></ol>
-------------------------------	--

5. in Ausnahmefällen für Frei- und Stützkurse.

<sup>4</sup> Das Departement erlässt Tarife. In Ausnahmefällen kann ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

### § 65

<sup>1</sup> Für Kurse, für die vergleichbare Angebote auf dem freien Markt bestehen, erheben die Schulen kostendeckende Gebühren.

Kantonale  
Weiterbildungs-  
kurse

<sup>2</sup> Für Kurse, für die auf dem freien Markt keine vergleichbaren Angebote bestehen, kann das Departement Beiträge festlegen, wenn die Kurse im Interesse des Kantons oder der Berufsbildung durchgeführt werden.

### § 66

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Durchführung überbetrieblicher Kurse. Diese umfassen den Bundesbeitrag samt Kantonsteilen gemäss den geltenden interkantonalen Grundsätzen und betragen mindestens 35 % der anerkannten Kurskosten.

Überbetriebliche  
Kurse

<sup>2</sup> Das Departement erlässt die notwendigen Richtlinien.

### § 67

<sup>1</sup> Der Kanton zahlt die Kosten für die bewilligten oder angeordneten ausserkantonalen Schulen und Angebote sowie die Kosten nach Massgabe interkantonomer Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Lernenden.

Ausbildungen mit  
ausserkantonalem  
Bezug

<sup>2</sup> Besuchen Ausserkantonale oder Personen mit einem ausserkantonalen Ausbildungsort öffentliche Angebote im Kanton Thurgau, legt das Departement das Schulgeld fest, unter Vorbehalt interkantonomer Vereinbarungen.

<sup>3</sup> Beim Besuch ausserkantonomer überbetrieblicher Kurse werden Beiträge gemäss interkantonomer Vereinbarungen bezahlt, in Kantonen, mit denen keine Vereinbarung besteht, höchstens aber der Beitragssatz des Standortkantons.

### § 68

Das Departement legt den kantonalen Beitrag für obligatorische Kurse von Berufsbildnern oder -bildnerinnen fest.

Kurse für  
Berufsbildner  
und -bildnerinnen

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 69**

Strafanzeige Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen des Bundesgesetzes oder arbeitsgesetzlicher Schutzbestimmungen für Jugendliche und Personen in Ausbildung erstattet das Amt nötigenfalls Strafanzeige.

### **§ 70**

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 22. Dezember 1997;
2. Verordnung des Regierungsrates über das Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe vom 28. November 2000;
3. Reglement des Regierungsrates über die Lehrabschlussprüfungen in gewerblichen Berufen vom 18. August 1987.

### **§ 71**

Übergangs-  
bestimmung Die am Bildungszentrum für Gesundheit laufenden Ausbildungen als Pflegeassistent und Pflegeassistentin sowie als Pflegefachmann und Pflegefachfrau Diplomniveau I und II werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

### **§ 72**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.